

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 30. Julii 1792.

I Beförderung.

Seiner Majestät der König haben den bisherigen Mündenschen Regierungs-Referendarius und jetzigen Stadt-Secretair Hrn. Karl Ludwig Sigismund Kind zu Lübbek, wegen seiner Geschicklichkeit Fleißes und moralischen Charactere, zum Justiz-Commissarius und Notarius bei dem Departement der Minden-Ravensbergischen-Regierung allergnädigst zu ernennen geruhet.

II Publicandum.

Nachdem die in Minden bestehende Schulmeisterseminarien-Anstalt für die beiden Provinzen Minden und Ravensberg, dahin erweitert worden, daß von Michaelis dieses Jahres an, allemal zwei Seminaristen, die jeder jährl. 40 Rthlr. zur Erleichterung ihres Auskommens erhalten, zu Petershagen näher vorbereitet, und in 4 Stunden täglich weiter unterwiesen, und im Schulunterricht geübt werden sollen, da dann an dieser Unterweisung und diesen Übungen auch andere, die sich dem Schuldienst widmen wollen, unentgeltlich Theil nehmen mögen, wenn sie sich auf ihre, oder fremde Kosten daselbst ein Unterkommen, und ihren Unterhalt verschaffen; so wird solches dem Publicum hierdurch bekannt ge-

macht. Es müssen aber dergleichen junge Leute sich so einrichten, daß sie entweder zu Michaelis oder zu Ostern antreten können; auch vorher bei dem Consistorialrath Westermann sich melden, einer Prüfung ihrer Fähigkeiten und bereits erlangten Vorkenntnisse sich unterwerfen; und kann nur dann bei Beförderung Königlichlicher Schulstellen dereinst auf sie reflectiret werden, wenn sie sich, gegen Erlegung von 10 Rthlr. Rezeptions-Gebühren, auch in die Zahl der Königl. Seminaristen aufnehmen lassen.

Minden am 20sten Jul. 1792.
Königl. Preuss. Minden-Ravensbergisches Consistorium.
v. Neum.

III Citaciones Edictales.

Amte Reineberg. Auf Nachsuchen des an das Gutth Stockhausen eiges von Coloni Unger No. 59. Bauerisch. Blasheim werden hierdurch alle und jede, die an ihn und sein Colonat Anforderung haben, verabladet, solche in Termino den 19. September Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und gehörig zu beschreiben, sich auch über die nachgesuchte Wohlthat der Stückzahlung zu erklären; sonst diejenigen, die sich nicht melden, zu erwarten; daß sie künftig allen sich angegebenden Creditoren nachgesehen werden sollen.

Amt Ravensberg. Da der Heuerling Clamor Henrich Schenghier in Bddinghansen sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat, und darüber der Concurſ eröfnet, und zur Liquidation Terminus auf den 7ten Septbr. bezieht ist; so werden desselben Gläubiger hiedurch bey Gefahr der Abweisung citiret, ihre habende Forderungen gedachten Tages hieselbst anzugeben.

Da über des ohnlängst verstorbenen Heuerlings Jürgen Deserts Nachlaß der Liquidations-Prozeß eröfnet worden: So werden alle und jede, welche an genannten in Lünns Kotten zu Oldendorf wohnhaft gewesenen Heuerling und dessen Nachlaß rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit ein für allemahl zu deren Abgabe und Liquidation ab Terminum den 13ten Septbr. a. e. Morgens früh 7 Uhr unter der Warnung vorgeladen, daß die Richterscheinnende von der Vermögens-Masse abgewiesen werden sollen.

Amt Ravensberg. Ueber das geringe Vermögen der Wittwe des Heuerlings Rühnhol in Desterwehde ist der Concurſ eröfnet. Es werden daher die Gläubiger derselben hiedurch vorgeladen, ihre an gedachte Wittwe Rühnhol habende Forderungen in Termino den 30. August bei Gefahr der Abweisung hieselbst anzugeben.

Amt Sparenberg Werther. Zu wissen, daß Creditores des Colonat Franz Adolph Honsel, aus der Kirch-Wanerschaft Dorpberg No. 3 außer denen welche nach dem Freukauf aus dem Eigenthum Ingratirte Schuldverschreibungen besitzen, in Termino den 29ten Auguste. zu Bielefeld am Gerichtshaus sitz habende Forderungen mit den dazu nötigen Beweismitteln angeben, und sich über die verlangte terminliche Zahlung gehdrig vorrechnen lassen müssen. Die Ausbleibende werden den sich meldenden

nachgeseht, und sonst angesehen, daß sie dem Beschlusse der letztern beygetreten.

Da der Kämmerer Clamor Diederich Friederich Ernst Gerhard von dem Busche, nachdem über die Nachlassenschaft seines verstorbenen Vaters, des gewesenen Kämmerers und Mindenschen Dom-Capitularen von dem Busche, errichteten Inventario anzeigen lassen, daß er entschlossen sey, die Erbschaft seines Vaters cum beneficio Inventarii anzutreten; mithin gebeten hat, zur völligen Berichtigung des erb-schaftlichen Zustandes Proclamata wider diejenige Väterliche Gläubiger, die sich etwa hithero mit ihren Forderungen noch nicht angegeben oder dieselbe noch zur Zeit nicht justificiret haben, zu erlassen: So werden erstere Gläubiger, die nach des gedachten Vaters Tode ihre Forderungen noch nicht angegeben haben, hiemit verabladet, um sothane Abgabe binnen vier Wochen bey hiesiger Land- und Justiz-Canzley zu beschaffen, und dabey zugleich, sofern die Forderungen in Zinse-tragenden Capitalien bestehen mögen, die Summe der rückständigen Zinsen, samt dem Alter der Forderungen und der Ursache, woher dieselbe rühren, und woraus allenfalls ein Vorzug vor andern Ansprüche zu behaupten siehe, anzugeben, auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen oder anderer Beweismittel zu rechtfertigen. Denjenigen Gläubiger aber, so sich bereits angegeben haben, wird hiemit bedentet, ihre Abgabe auf vorgemeldete Weise binnen eben derselben Frist dahier zu bescheinigen. Decretum in Consilio, Osnabrück den 6ten Julii 1792.

Hochfürstl. Osnabrücksche zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Vice-Canzler und Räthe.
J. W. Hartmann. L. v. Bar.

IV. Sachen, so zu verkaufen.
Amt Petershagen. Der den Gebrüdern Stolte alhier gehörige 1 Mor-

gen Land in der Mark zwischen Hrn. von Wessels und Schwiers Lande auf dem Wieden gelegen, soll zur Befriedigung eines Gläubigers in Termino den 1ten Octob. meistbietend verkauft werden. Es geht davon der Zehnte aus Amt, und 1 Himble Gerste an Hrn. v. Dheim, und ist durch Geschworne zu 45 Rthlr. taxirt. Kauflustige können sich am bestimmten Tage vor der Amtsstube alhier einfinden. Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an diesem Grundstück haben, zu dessen Angabe und Nachweisung aufgefordert, weil sie sonst damit nicht weiter gehdret werden.

Es wird hierdurch, auf Veranlassung von hoher Landesregierung erfolgten Auftrages, öffentlich bekannt gemacht, daß die zuletzt von dem verstorbenen Kreisschreiber Strormann besessene, ehemals Collemeyersche Stette sub No. 48 Bayerschaft Schwennigsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden solle. Diese Stette ist Adniglich Menerstädtischer Qualität, es gehdret zu derselben ein Wohnhaus, ein Nebenhaus, ein Garten von ohngefähr 3 u. 1 halben Schefl. Saat mit 26 Stück Obstbäumen besetzt, ein kleiner Garten von 1 halben Scheflfaat, 1 Schfl. 3 Sp. 2 Becher Holzgrund, desgleichen ein Brunne, Kirchensstand, Begräbnißstette und Köttergrube. Alles dieses ist, nach Abzug der 7 Rthlr. 30 gr. betragenden Lasten, auf 756 Rthlr. 3 gr. 4 pf. durch vereidigte Taxatoren gewürdiget. Lusttragende Käufer werden aufgefordert, ihr Gebot am 15. October an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, da dann, im Fall, annehmlich geboten, der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Zugleich werden auch diejenige, welche an diese zum Verkauf gestellte Stette dingliche Rechte zu haben vermeynen, aufgefordert, diese bey Verlust derselben, spätestens am 15. Octob. anzugeben. Bünde am Königl. Justizamte Limberg den 12ten July 1792. Schrader.

Herford. Am 10ten Septbr. c. und folgende Tage (da der 17te Irrig angefehrt worden) sollen am Rathhause hieselbst folgende Pretiosa, als: a) Ein Brillant mit 4 großen und kleinen Rosetten. b) ein silbern Kreuzgen, vergoldet mit Lafelsteinen. c) ein dito emallirt mit 5 bergleichen Steinen. d) ein Paar goldene Ohrringe. e) eine goldene Hestspange. f) eine Schnur ächte Perlen, 49 Stück enthaltend, g) ein Paar Bracelets mit ächten Perlen und goldenen Schloßgen 256 Stück enthaltend. h) eine Schnur ächter Perlen in 75 Stück bestehend. i) 43 Stück einzelner Perlen. k) ein einzelner Stein in Gold gefaßt. l) eine Silhouette in Medaillon. m) ein Paar Ohrringe von Böhmischen Steinen in Silber gefaßt. n) ein Paar silberne Bracelets; desgleichen o) 57 Stück goldene, und 532 Stück silberne Medaillen von verschiedener Größe, darunter mehrere böhmische und seltene Stücke sind. p) Verschiedene Schildereyen und Kupferstücke jedesmal Nachmittags von 2 bis 6 Uhr öffentlich meistbietend gegen sofort zu leistende baare Zahlung in groben Coarant, verkauft werden; wobei den Medaillen Liebhabern zur Nachricht dienet, daß die nähere Beschreibung zu jeder Zeit in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden kann.

Gericht Halberstadt. Nachgehende zu der Dropschen jeho LagerSchultenschen Stette sub No. 67 in Levern gehdrtige Grundstücke: 1. der lange Garten bei Schwengels-Kampel, 2. der große Garten am Bruche von 128 Ruten, 3. die Wiese auf dem Sandern von 2 M. 25 R. 6 F. und 4. die Erbpachts-Wiese auf dem Leiche von 600 R. wovon der Garten sub No. 2 bis her zu 91 Rthlr. 33 mgr. der Garten sub No. 3 zu 24 Rthlr. 1 mgr. die Wiese sub No. 4 zu 4 Rthlr. 6 mgr. und die Wiese sub No. 4 zu 14 Rthlr. 13 mgr. Zahllich oder

mietet gewesen, sollen einzeln in Terminis den 1sten Jul. und 8ten August d. J. gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher an den bestimmten Tagen, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube zum Gebot einfinden und daselbst sowohl die näheren Bedingungen vernehmen, als auch den Anschlag von obigen Grundstücken nachsehen.

Amt Ravensberg. Die Königl. erbmeyerstädtische Cardinal Hartken Stette in Holzfeld, welche aus einem Wohnhause, Hofraum, und ohngefahr 28 Scheffel Saatkandes besteht, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich auf 9 Rthlr. 6 gr. 6 pf. belaufenden Abgaben, auf 638 Rthlr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll zufolge allerhöchster Bewilligung in Terminis den 23ten Jul. 27ten August und 24ten Sept. in Königl. erbmeyerstädtischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Stette an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiermit vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Amt Ravensberg. Das Königl. erbmeyerstädtische Potensche Colonnat No 10 in der Bayerschafft Boekhorst, welches von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich jährlich auf 13 Rthlr. 4 ggr. 8 pf. belaufenden Lasten auf 1151 Rthlr. 11 ggr. 7 pf. gewürdigt ist, und wovon der Anschlag hier an Amt eingesehen werden kann, soll mit oberguthsherrlicher Bewilligung hochpreisl. Krieger's und Domainen-Cammer in Terminis den 25ten Junii, 23. Jul. und 27ten August in erbmeyerstädtischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Colonnat an sich zu bring-

gen willens sind, werden daher vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Tecklenburg. Das nächst der hiesigen Widdum gelegene den Erben Krummachers zugedrigte von den geschwornen Taxatoren nach Abzug der davon jährl. zu entrichtenden 16 ggr. Domainenpacht, mit Einschluß 2 Manns- und 3 Frauen-Kirchensitze, auch eines Begräbnißplatzes von 4 Stellen zu 294 Rthlr. 16 ggr. gewürdigte Wohnhaus wird wegen Concurrenz der Creditoren des ehemaligen Hof-Fiscals Krummachers hiermit feil geboten, und zu jedermanns freyen Kauf gestellt, wozu ein für dreimal der peremptorische Bietungstermin vor dem Untergeschriebenen auf Freitag den 24. Aug. a. c. des Morgens um 10 Uhr angesetzt wird, und der Meistbietende bey annehmlichen Both, des Zuschlags gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf des gesetzten Termins weitere Offerten zugelassen werden sollen. Zugleich werden alle diejenige, die ein dingliches Recht an diesem Hause mit Zubehör prätendiren, hiermit aufgefordert, bey Verlust desselben diese ihre Real-Rechte vor Ablauf des gesetzten Termins anzugeben und rechtlich auszuführen.

Wigore-Commission. Metting.
Tecklenburg. Nach von hochlöblicher Regierung ertheilten Decreto de alienando, wird das der unmündigen Tochter des Friedr. Vielefelds in Ladbergen Wilhelmigen Vielefelds zugedrigte in Ladbergen gelegene neu erbaut mit den zum Hause gehörigen Gärten auch Vertienzen an Kirchen-Begräbnißstellen und Lohfährde, so zusammen zu 835 Rthlr. gewürdigt worden, in den auf den 23. Aug., 21. Sept. und 26. Octbr. a. c. jedesmal des Morgens um 10 Uhr angesetzten Bietungsterminen aufgeschlagen, und von Meistannehmlich bietendem zugeschlagen werden. Kauflust-

ge werden demnach hiermit eingeladen, in vorbezielten Terminen insbesondere dem letztern vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß auf ein weiteres Aufgeboth nach Ablauf des letzten Termini werde geachtet werden. Die auch Real-Rechte an diesen zum Verkauf gestellten Grundstücken präcediren, werden angewiesen, selbige vor oder spätestens im letzten Bietungstermin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, in Entstehung dessen sie aber zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludiret, und hiernächst nicht weiter gehört werden sollen. den 17. Julii 1792.

Metting.

V. Sachen, so verlohren.

Herford. In Herford ist Jemanden vor 8 Tagen bey'm Abend-Anzuge eine silberne Uhr von Klängenbergischer Arbeit aus der Tasche gefallen, samt der stärksten Kette, Uhrschlüssel und einem silbernen Verschloß, auf welchem über dem Wapen die Buchstaben G. C. H. eingegraben stehen. Jawendig steht auf dem Uhrwerke eingegraben: Joh. Witter a London Nr. 8390. Wer Nachweisung davon geben kan, so, daß man dadurch wieder zum Besiz derselben gelanget, der wird gebethen, sich deshalb an den Prediger Hartog auf der Radewich daselbst zu adressiren und hat von demselben Einen Ducaten zum Recompens zu erwarten. den 25 Jul. 1792.

VI Personen so verlangt werden.

Minden. Es wird bei einer Das-

me aufm Lande eine Jungfer auf Michaelis verlangt die in der Haushaltung zu gebrauchen auch gut Nähen Pusmachen, Waschen und Pletten kan. Das hiesige Intelligenz-Comtoir giebt weitere Nachricht.

VII Avertissements.

Da der Klingelmeyer nur als Todtenbitter bey der Michaelis-Brüderschaft angesetzt, dahingegen der Bitter zum Todtenbitter generaliter vom Magistrat und Policcy-Umt bestellet worden; so ist ersteren bey 5 rthlr. Strafe demandiret, sich außer den Mitgliedern, welche in der gedachten Brüderschaft sterben, bey sonstigen Beerdigungen in der Bürgererschaft, als Todtenbitter nicht gebrauchen zu lassen, welches dem Publico zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird. Minden den 26. Julii 1792. Magistratus hieselbst.

Rahrt. Netzebusch.

VIII Sterbe-Fall.

Am 20ten dieses, des Morgens, gefiel es Gott unsere zärtlich geliebte Mutter, Friederich Kriegen Witwe, geborne Meesen, in Ihrem beinahe 79 jährigen Alter, an einer Entkräftung, durch einen sanften Tod von dieser Welt abzufordern, und wie wir wegen Ihrer ungeheuchelten Gottseligkeit vertrauen dürfen, in eine bessere Welt zu überbringen. Diesen uns sehr schmerzhaften Trauerfall machen wir hierdurch allen unsern Freunden und Verwandten ergebenst bekant und verbitten uns alle Beileidsversicherungen. Lengerich den 23. Jul. 1792. Der Verewigten nachgelassene Kinder.

Von der Knotenkrankheit unter dem Kindvieh, sonst auch der Mordschlag, das Wildfeuer, fliegende Feuer genannt.

Mit dieser so sehr schnell tödtlichen Krankheit, wird gewöhnlich nur das Vieh befallen, welches in und an waldigen Gegenden geweidet wird. Vorzüglich bemerkt

man diese Krankheit da, wo viel Nadelholz ist.

Die Krankheit verhält sich folgendermaßen:

Das Rindvieh, an welchem man vorher gar nichts kränkliches vermerkt, und das, wie vorher, noch ordentlich gefressen, und gesoffen, bekommt unversehens eine Beule, oder einen kleinen Knoten an seinem Körper.

Dieser kleine Knoten äußert sich aber nicht etwan bey jedem Stück Vieh nur an einerley gewissen Leibesorte, sondern an einem Stücke Vieh etwan an einem Hinterbeine, oben an der Keule, oder weiter unten, oder am Bauche, oder auf dem Rücken, bey einem andern Stücke Vieh aber an einem Vorderbeine, bey noch andern am Buge, oder an der Brust, oder am Halse, oder auch am Kopfe.

Entstehet der Knoten an einem Hinter- oder Vorderbeine, am Ober- oder Untertheil des Schenkels, oder bey diesem nahe am Leibe, so fängt das Vieh an zu hinken.

Sobald von dem Eigenthümer des Viehes, oder von dem Hirten, zu der Fahrzeit, wo das Vieh mit dieser Krankheit befallen wird, als im Monat Julii und August, dieses Hinken an einem oder dem andern Stücke Vieh bemerkt wird; so muß der Körper des hinkenden Viehes sofort genau besichtigt werden. Um solchen Knoten an dem sich krank anlassenden Stücke Vieh bald zu finden, darf man nur Acht haben, welchen Vorder- oder Hinterfuß das Vieh beim Stillstehn, ungewöhnlich weit vorsezt, und den schmerzhaften Fuß oder Bein schonet, und da findet man alsdann den Knoten

entweder am Fuß selbst oder am Schenkel, oder doch an solcher Leibesseite.

Dieser Knoten ist anfangs, wenn man ihn frühzeitig gewahr wird, nur einer welschen Nuß oder kaum eines großen Hühner-eyes groß. Der Knoten nimmt aber von Stund zu Stund schnell zu, daß er einer Faust dick und noch größer, auch an oder um solchen Knoten herum ein starker Geschwulst bemerkt wird, also, daß, wenn z. E. der Knoten oben an einem Hinterbeine seinen Sitz hat, der ganze Schenkel davon angeschwollen ist.

Der Appetit zum Fressen verliert sich bey dem meisten also krank gewordenen Vieh bald, es wiederkäuet auch nicht mehr; nur manches also erkrankete Stück, das den Knoten an einem Hinterleibes-Theil bekommen hat, frist anfangs noch ein wenig, aber nicht mehr so gut, wie im gesunden Zustande. Der Durst ist nicht stark bey dem kranken Vieh; auch findet man wenig Hitze dabey. Ueberhaupt bemerkt man bey dem kranken Vieh wenig Unruhe, es strebet gewöhnlich in der Stille dahin; welches Streben bey dem Stück Vieh, das den Knoten am Kopfe bekommt, in Zeit von 7 bis 12 Stunden erfolget; das Vieh aber, welches den Knoten an einem Hintertheil seines Körpers bekommt, wird davon binnen einem bis zwey Tagen getödtet; nur sehr selten ist der Fall, daß es drey, auch vier Tage überlebet *)

*) Man sieht, wie schnell das in diesen Knoten erzeugte Krankheitsgift den ganzen Körper des Thiers angreift und durchdringt, es ist also sehr bedenklich von einem Knotenkranken Stück Vieh die Milch zu genießen, oder es schlachten zu lassen und das Fleisch davon zu essen; insgemein lassen die Viehbefitzer ihr krankes Vieh nicht eher schlachten, als bis sie dessen Besserung nicht mehr erwarten, und alsdenn ist die Krankheit gewiß schon hoch gestiegen, daß sie den ganzen Körper angegriffen, und alle Säfte desselben mit der Krankheitsmaterie verunreinigt sind, die gewiß sehr schädlich und giftig seyn muß, weil sie das

Die Ursach zu dieser schnell tödtenden Knotenkrankheit kommt von dem Stich der großen Holzwespe (*Sirex Gigas*) und nicht, wie einige glauben, vom giftigen Thau, Feldspinnen u. dgl. m.

Die Behandlung und das Hauptwerk der glücklichen Cur und die damit zu bewirkende Genesung solchen tödtlichen kranken Viehes besteht darinn, daß das durch den Stich der großen Holzwespe eingedrungene Gift bald, und ehe es sich im Körper zu weit ausgebreitet und eine gänzliche brandige Absterbung verursacht hat, heraus und weggeschaffet werde; und hierzu ist am zweckmäßigsten das Ausschneiden der Knoten. Dann wenn der Knoten bey Zeiten gehörig aufgeschnitten und das darinnen steckende giftige scharfe Wasser wohl ausgefordert wird; so läuft der vermeinte Brand, oder die giftige Betäubung, und die drohende gänzliche Absterbung der Haut und der Fleischtheile nicht weiter fort, der Geschwulst vergehet, die Wunde heilet bald wieder zu, ohne daß sie, wie es sonst in andern großen Wunden gemeiniglich geschieht, viel eitert.

Das Ausschneiden der Knoten geschieht auf nachstehende Art.

Man untergreift den Knoten mit der eignen Hand, damit er sich mehr herausgeben muß, und durchschneidet ihn kreuzweise

Wied oft so schnell tödtet. Es ist demnach für jederman Pflicht, ein mit der Knotenkrankheit befallenes Viehhaupt nicht zum Genuß des Fleisches schlachten zu lassen, sondern vielmehr die nöthigen und insgemein hülfreichen Mittel zur Wiederherstellung desselben gehörig anzuwenden; der Eigenthümer gewinnt überdies, wenn sein krankes Vieh wieder gesund wird, mehr dabey, als wenn er dasselbe schlachten läßt.

Der Regenbaum.

Auf der spanischen Insel Hierra oder Ferro, einer von den sieben Canarischen Inseln, findet man nur drey Wasserquellen; und in einem Distrikt dieser In-

sel ungefähr 1 und einen halben Zoll tief, damit das darinn gewöhnlich enthaltene gelbe und etwas gallertartige Wasser ausströme oder ansfließe.

Wenn das in dem Knoten enthaltene gelbe Wasser nicht ausfließet, so hilft das Ausschneiden nichts; daher derjenige, der das Ausschneiden verrichtet, besonders darauf zu achten hat. Nächst diesem wird der aufgeschnittene Knoten mit Salzwasser oder Eßig ausgewaschen; in Ermangelung beides kann das Auswaschen mit Urin geschehen; dieses muß den ersten Tag im Anfang alle halbe Stunde und dießemächst alle Stunde geschehen, und so lange bis das Thier es fühlt und zucket; alsdenn hört man mit dem Auswaschen auf, und schmieret um die fernere Heilung zu befördern, und auch die Fliegen davon abzuhalten, Theer oder Wagenschmier hinein.

Nur finde ich noch zu erinnern für nöthig, daß derjenige, welcher die Knoten ausschneidet, zuvor seine Hände genau nachsiehet, ob er nicht an diesen sich gerichtet, oder sonst verwundet hat; ist dieses, so rathe ich nicht das Ausschneiden der Knoten zu verrichten, weil leicht von dem in den Knoten enthaltenen giftigen und scharfen gelblichen Wasser etwas in die verwundete Hand spritzen, und übele Zufälle erregen kann.

J. J. Lorenz.

sel, Tigulaha genannt, hat man gar kein Wasser. Diesem Mangel hat die Vorsehung auf eine andere und sehr wundervolle Art abgeholfen. Nämlich auf dem

Gipfel eines Felsen im genannten Distrikte, anderthalb Meilen von der See, steht ein Baum, den die alten Einwohner Garfe, d. i. heiliger Baum, oder auch Lil nennen. Von den Blättern dieses Baums, der seit vielen Jahren her immer gesund, unverletzt, und frisch geblieben, tröpfelt eine solche Menge Wasser herab, daß es hinreicht, jedes lebendige Geschöpf dieser Gegend mit Getränk zu versorgen. Er unterscheidet sich sehr von andern Bäumen, und steht ganz allein. Der Umfang des Stammes beträgt etwa zwölf Spannen, der Durchschnitt vier, und die Höhe, von dem Boden bis an den Gipfel des höchsten Zweigs, vierzig Spannen; der Umfang aller Zweige zusammen, beträgt hundert und zwanzig Fuß. Die Zweige sind dick und ausgebreitet; die niedrigsten fangen etwa eine Elle hoch über dem Boden an. Seine Frucht gleicht der Eichel, und ist am Geschmack dem Kern des Fichtenapfels ähnlich, aber lieblicher und aromatischer. Die Blätter dieses Baums gleichen den Blättern des Lorbeers, sind aber größer, breiter und gebogener; sie schlagen nicht zugleich aus, sondern beständig nach einander aus, so daß der Baum immer grün bleibt. Nahe dabey wächst ein Dornbusch, welcher sich an vielen seiner Zweige befestigt und mit demselben verflecht; nicht weit von dem Grafe stehen Buchen, Bressos und Dornen. An der Nordseite des Stammes sind zwey große Zisternen von unbehauenen Steinen, oder vielmehr eine in zwey Hälften abgetheilte Zisterne; jede Hälfte hat zwanzig Fuß ins Gevierte, und ist 16 Spannen tief. Die eine enthält das Wasser zum Getränk für die Einwohner, die andere das Wasser fürs Vieh zum Waschen und dergleichen.

Jeden Morgen steigt an der Nordseite dieser Insel ein Nebel aus der See auf,

welchen der Süd- und Ostwind gegen die steilen Anhöhen oben er erwähnten Felsens treiben; so, daß die Wolke, da sie hier von zwey andern Felsenrändern zu beiden Seiten eingeschlossen wird, nicht weiter kann, sondern an obigen Felsen hinauf steigt und sich dann auf die dicken Blätter und weit ausgebreiteten Zweige des Baums hängt, wovon sie alsdann den ganzen übrigen Tag, bis sie erschöpft ist, in Tropfen herabfällt, auf eben die Art, wie nach einem starken Regen das Wasser von den Blättern der Bäume herab tröpfelt. Dies ist aber dem Grafe oder Lil nicht eigenthümlich; denn die Bressos, welche in der Nähe wachsen, tröpfeln ebenfalls von Wasser; da sie aber nur wenige und kleine Blätter haben, so ist es so unerheblich, daß die Einwohner es wenig achten, weil der Lil ihnen so viel giebt, daß sie davon, nebst dem was obige drey Quellen geben, und was sie im Winter sammeln, genug haben, sich und ihre Heerden zu versorgen. Am meisten Wasser gibt der Baum in den Jahren, wo der Ostwind lange anhält; denn durch diesen Wind wird vornehmlich die Wolke oder der Nebel von der See hinauf getrieben. In der Nähe dieses Baums wohnt ein Mensch, der besonders zur Aufsicht über denselben und das Wasser bestellt ist, und dafür eine gewisse Befoldung erhält. Er vertheilt täglich an jede Familie des Distrikts sieben Krüge Wasser, außer dem, was die Vornehmsten der Insel bekommen.

Ein Spanier, der kürzlich diesen Baum besucht hat, sagt: „er könne nicht bestimmen, ob der Baum noch immer derselbe sey;“ aber es ist ihm wahrscheinlich, daß man ihn immer fortzupflanzen gesucht habe.